



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 48 / 204. Jahrgang / 2023
Kundgemacht am 29. November 2023

Amtssigniert. SID2023111263376
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 262 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 263 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2024

Nr. 264 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung 2024

Nr. 265 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nesselwängle

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2023 kein Bote für Tirol!

Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51) erscheint
am Mittwoch, den 20. Dezember 2023
(Redaktionsschluss am Freitag, den 15. Dezember 2023, 12 Uhr).
Redaktionsschluss für Stück 1/2024 (erscheint am Donnerstag,
den 4. Jänner 2024) ist am Freitag, den 29. Dezember 2023, 12 Uhr.

Nr. 262 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck** – „Gemeindeaufsicht“, Vollzeit (40 Wochenstunden), Karenzvertretung, € 3.331,20 brutto/Monat, Frist: 6. Dezember 2023 (OrgP-70-2023/385-5).
- **Abteilung Forstorganisation**; Dienort: Innsbruck – „Projektreferent/in der Gruppe Forst“, Voll-/Teilzeit (20 oder 40 Wochenstunden), € 4.075,10 brutto/Monat bei 40h, Frist: 30. November 2023 (OrgP-70-2023/380-5).
- **Tiroler Bildungsinstitut, Medienzentrum**; Dienort: Innsbruck – „Assistenz der Chefredaktion“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.491,10 brutto/Monat, Frist: 7. Dezember 2023 (OrgP-70-2023/400-5).

• **Sachgebiet Landeskanzleidirektion**; Dienort: Innsbruck – „Beschriftungsdesigner/in und Werbedesigner/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.491,10 brutto/Monat, Frist: 4. Dezember 2023 (OrgP-70-2023/394-5).

• **Abteilung Bodenordnung**; Dienort: Innsbruck – „Agrartechnikerin/Agrartechniker“, Voll-/Teilzeit (35-40 Wochenstunden), € 2.615,90 brutto/Monat bei 40h, Frist: 10. Dezember 2023 (OrgP-70-2023/391-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 16. November 2023

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 263 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-2089/644-2023

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2024

Die Berufsjägerprüfung 2024 wird am **Donnerstag, den 28. März 2024** und falls notwendig am Freitag, den **29. März 2024** (jeweils ganztätig) abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Donnerstag, den 28. März 2024, um 9.00 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die **schriftliche und mündliche Prüfung** findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am **Donnerstag, den 28. März 2024 und falls notwendig am Freitag, den 29. März 2024 in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz**, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Ansuchen: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern bis **spätestens Dienstag, den 6. Februar 2024** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9, einzubringen.

Nach § 24 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,
- e) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstwart berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,
- g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,
- h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Zulassung: Gemäß § 24 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die vorgenannten Nachweise bzw. Bestätigungen erbracht haben.

Nach § 24 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn die im dritten Lehrjahr stehenden Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet haben, jedoch den vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits be-

sucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden hiervon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

Prüfungersatz: Gemäß § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022, ersetzen die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50,-.

Stempelgebühren: € 14,30 (Ansuchen), € 3,90 (für jeden Bogen einer Beilage jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage), € 14,30 (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 5,- (Zeugnisse).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen; Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2022 zu entsprechen (vgl. § 17 Abs. 2).

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 18. Oktober 2023

Die Vorsitzende der Prüfungskommission: Mag.^a Hofer

Nr. 264 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • JA.PRÜF-8/2-2023

KUNDMACHUNG Ausschreibung Jungjägerprüfung 2024

Die gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2023 und gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2022, jährlich einmal abzuhaltende Jungjägerprüfung findet im Bezirk Landeck zu den nachfolgenden Terminen statt:

**Montag, 4. März 2024, Dienstag, 5. März 2024,
Mittwoch 6. März 2024, Donnerstag, 7. März 2024
(erforderlichenfalls auch am Freitag, 08. März 2024)**

Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, das **Ansuchen** unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mailadresse) bis spätestens **12. Februar 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck,

Innstraße 5, 6500 Landeck, **auf elektronischem Wege** über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Landeck (www.tirol.gv.at/Landeck) einzureichen. **(Der Link wird mit 9. Dezember 2023 freigeschaltet!)** Dem Ansuchen ist ein Meldnachweis der Wohnsitzgemeinde, die Geburtsurkunde und ein Leumundszeugnis anzuschließen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen werden über die Zulassung zur Prüfung und vom genauen Zeitpunkt der Prüfung, einschließlich des Termins der Schießprüfung, schriftlich verständigt und haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden. Hinsichtlich des Prüfungstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- sowie die nachstehend angeführten Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben sind vor Beginn der Prüfung bei der Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Landeck – Erdgeschoß Servicezone – zu entrichten.

Gebühren und Verwaltungsabgaben:

€ 14,30 Stempelgebühr für das Ansuchen,
€ 3,90 Stempelgebühr für den Meldnachweis,
€ 3,90 Stempelgebühr für die Geburtsurkunde,
€ 3,90 Stempelgebühr für das Leumundszeugnis,
€ 14,30 Stempelgebühr für das Zeugnis,
€ 5,- Verwaltungsabgabe für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

Die Kurs- und Schießstandgebühren sowie die Kostenbeiträge für die Kursunterlagen werden vom Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, verrechnet.

Der Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, wird wiederum einen Vorbereitungskurs abhalten. Dieser beginnt am **Montag, dem 8. Jänner 2024, um 19.00 Uhr, im Stadtsaal Landeck. An diesem ersten Kursabend erfolgt auch die Kurseinschreibung. Telefonische oder schriftliche Voranmeldungen über die Jagdbehörde oder den Bezirksjägermeister sind nicht erforderlich! Der Stundenplan für den Vorbereitungskurs ist auf der Homepage des Tiroler Jägerverbandes (www.tjv.at) abrufbar.** Der Besuch des Kurses ist Pflicht!

Landeck, 21. November 2023
Der Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Nr. 265 • Gemeinde Nesselwängle

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung am 20. November 2023 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nesselwängle während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Nesselwängle aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

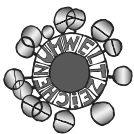
Der von Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf „RNe-14034-01“ vom 10. November 2023 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **30. November 2023** bis einschließlich **12. Jänner 2024**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Übersichtsplan, Bestandsplan, Entwicklungsplan, Umweltbericht und Textteil mit Bestandsaufnahme, Erläuterungsbericht und Verordnungstext mit textlicher Anlage – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde Nesselwängle zur Einsichtnahme auf.

Hinweis nach § 63 Abs. 4 TROG 2022 und § 6 Abs. 4 lit. c TUP: Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Nesselwängle abzugeben.

Nesselwängle, 24. November 2023
Der Bürgermeister: Mark Hubert



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck